

HKPE - teba Tett nang GbR

Stadt Ravensburg
Stadtplanungsamt
Salamanderweg 22
88212 Ravensburg

01.02.2018 g/sch-ne

**Bauvorhaben auf den Grundstücken Seestraße 32-36, Flstnr. 1511/5 und 1511/6, Gemarkung Ravensburg
Antrag auf Einleitung und Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Bastin,

hiermit beantragen wir für das oben genannte Bauvorhaben die Einleitung und Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Vorhabenträger des Bauvorhabens ist:

HKPE – teba Tett nang GbR bestehend aus:

1. teba Wohnbau Immobilien
Tett nanger Bau- und Betreuungs GmbH & Co. KG
Geschäftsführer Andreas Schumacher
Graf-Eberhard-Str.14
88069 Tett nang
2. HKPE-Hofkammer Projektentwicklung GmbH
Geschäftsführer Achim Geisbauer
Monrepos 9
71634 Ludwigsburg

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt Ravensburg über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßen Ermessen entscheidet und dass keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht.

Die Stadt Ravensburg schließt mit dem Vorhabenträger einen „Vorvertrag zum Durchführungsvertrag“ über die Kostenübernahme und einen Durchführungsvertrag ab.

HKPE - teba Tett nang GbR



D-88069 Tett nang • Graf-Eberhard-Str. 14 • Telefon +49 (07542) 9376-0 • Fax +49 (07542) 9376-20 • E-Mail: info@teba-immobilien.de
Sitz der Gesellschaft: D-88069 Tett nang • Graf-Eberhard-Str. 14

Gesellschafter: teba Wohn- und Gewerbebau Immobilien GmbH, Andreas Schumacher • HKPE Hofkammer Projektentwicklung GmbH, Achim Geisbauer
Baden-Württembergische Bank • Konto Nr.: 4347116 • BLZ: 600 501 01 • IBAN: DE59 60050101 000 4347116 • BIC: SOLADEST 600 • Steuer-Nr.: 61044/17255

Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, der diese im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt Ravensburg das Recht und im Regelfall die Pflicht hat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wird. Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

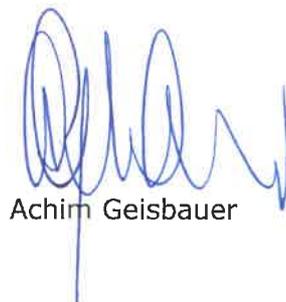
Der Vorhabenträger erklärt, dass er gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch bereit und in der Lage (insbesondere in finanzieller Hinsicht) ist, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Entsprechende Nachweise werden vorgelegt.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass der Gemeinderat am 24.10.2016 den Grundsätzen für ein "Bündnis für bezahlbaren Wohnraum" zugestimmt hat und er diese Grundsätze beachten muss. Er bekennt sich zur Umsetzung des Vorhabens unter diesen Bedingungen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schumacher



Achim Geisbauer

Anlagen